

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Parsberg**

Die Stadt Parsberg erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

##### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwands- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

#### **§ 2**

##### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**


Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1999, sowie die Änderungssatzung vom 14.10.2009 außer Kraft.

Parsberg, den 23.04.2013

STADT PARSBERG

  
Bauer

1. Bürgermeister

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF8	5,71 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
b) Drehleiterfahrzeug	12,95 €
c) Rüstwagen RW 2	8,77 €
d) Gerätewagen Logistik (GWL)	6,84 €
e) VW-Bus (= Mehrzweckfahrzeug)	2,95 €
f) Verkehrssicherungsanhänger	1,80 €
g) Einsatzleitwagen (Pkw)	2,95 €
h) Pulverlöschanhänger (P 250)	1,80 €
i) Heuwehranhänger	1,80 €

### 2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF8	95,44 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
b) Drehleiterfahrzeug	202,40 €
c) Rüstwagen RW 2	146,36 €
d) Gerätewagen Logistik	66,86 €
e) VW-Bus (= Mehrzweckfahrzeug)	26,20 €
f) Einsatzleitwagen	26,20 €

### 3) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) den Verkehrssicherungsanhänger	20,50 €
b) eine Tragkraftspritze	48,00 €
c) einen Generator	24,50 €
d) ein Lüftungsgerät	20,50 €
e) Pulverlöscher (P 250)	20,50 €
f) Heuwehrsonde	20,50 €

### 4) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €

#### 4.2 Arbeitnehmer der Stadt

Lohnfortzahlungskosten in tatsächlicher Höhe, ohne Berücksichtigung der Aufrundung nach Satz 3.

#### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 € je Wachdienst erhoben.

## § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Parsberg, den 23.04.2013  
STADT PARSBERG

  
Bauer  
1. Bürgermeister